



Gemeinsame Geschäftsordnung

der Flussgebietsgemeinschaft für den deutschen Teil des Einzugsgebietes Elbe (FGG ELBE) und der Arbeitsgemeinschaft zur Reinhaltung der Elbe (ARGE ELBE)

1 Präambel

Der Freistaat Bayern, das Land Berlin, das Land Brandenburg, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein, der Freistaat Thüringen (im Folgenden „Länder“ genannt) und die Bundesrepublik Deutschland streben eine enge Zusammenarbeit und gemeinsame Koordinierung aller wasserwirtschaftlicher Aufgaben im deutschen Einzugsgebiet der Elbe an.

Als ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung dieses Ziels werden die ARGE ELBE*) und die FGG ELBE**) unter dem Dach der Elbeminister/Elbministerinnen und Senatoren/Senatorinnen zusammenarbeiten, ihre Einrichtungen gemeinsam nutzen, und durch ein Vorsitzland leiten. Die gemeinsame Geschäftsordnung der FGG ELBE/ARGE ELBE löst die bisherigen Geschäftsordnungen ab.

2 Vorsitz

Der gemeinsame Vorsitz der FGG ELBE/ARGE ELBE obliegt dem/der Minister/Ministerin bzw. Senator/Senatorin in der in **Anlage 2** dieser gemeinsamen Geschäftsordnung festgelegten Reihenfolge. Der/die Vorsitzende wird durch die nachfolgenden Mitglieder in der Reihenfolge des turnusmäßigen Wechsels des Vorsitzes vertreten.

Der/die Vorsitz führende Minister/Ministerin bzw. Senator/Senatorin kann für den laufenden Geschäftsbetrieb den Vorsitz dem/der zuständigen Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin übertragen.

Der/die Vorsitzende sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er/sie vertritt die FGG ELBE/ARGE ELBE nach außen. Dabei ist er/sie an die Beschlüsse gebunden. Soweit keine Beschlüsse vorliegen und Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern aus zeitlichen Gründen nicht erzielt werden kann, dürfen von dem/der Vorsitzenden Erklärungen nur unter Vorbehalt abgegeben werden.

Der Vorsitz der Organe der FGG ELBE/ARGE ELBE (Ministerkonferenz, Elbe-Rat, Koordinierungsrat) liegt beim Vorsitz führenden Land (**vgl. Anlage 1**).

*) Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

**) Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Bund (BMU)



3 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Informationen an Dritte, insbesondere an die Medien, die die FGG ELBE und/oder die ARGE ELBE betreffen, sollen nur in Abstimmung mit den jeweiligen Mitgliedern abgegeben werden. Pressekonferenzen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet.

4 Sitzungen

Der/die jeweilige Vorsitzende laden zu den Sitzungen der Ministerkonferenz, des Elbe-Rats und des Koordinierungsrates der FGG ELBE ein. Sie bestimmen Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Dabei sind Vorschläge der anderen Mitglieder sowie der Leiter/Leiterinnen beider Geschäftsstellen einzuholen.

Die **Elbe-Ministerkonferenz** (alle Minister/Ministerinnen bzw. Senatoren/Senatorinnen der FGG ELBE/ARGE ELBE) ist auf Antrag eines Vertragspartners einzuberufen.

Der **Elbe-Rat** (Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen der FGG ELBE/ARGE ELBE) tagt nach Erfordernis, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.

Der **Koordinierungsrat** tagt nach Erfordernis.

An den Sitzungen der Organe nehmen der Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle der FGG ELBE und der Leiter/die Leiterin der Wassergütestelle Elbe teil. Aufträge an die Geschäftsstelle der FGG bzw. an die Wassergütestelle erteilen der Elbe-Rat oder der Koordinierungsrat.

Die Einladungen zu den Sitzungen der Organe sind mit dem Vorschlag der Tagesordnung mindestens 14 Tage, bei Haushaltsfragen 4 Wochen vor der Sitzung zu übersenden.

Dritte können in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Organe an den Sitzungen als Gast teilnehmen, sofern Angelegenheiten aus ihrem Aufgabenbereich berührt werden.

5 Beschlussfassung

Für jeden Beschluss der Organe erfolgt eine eindeutige Zuordnung in die Aufgabenbereiche der FGG ELBE und/oder der ARGE ELBE. Die Beschlüsse der Organe werden, soweit erforderlich getrennt, einstimmig gefasst.

Zu Tagesordnungspunkten, die der Vorbereitung oder Umsetzung von Beschlüssen der IKSE dienen, steht allen Mitgliedern der FGG ELBE und der ARGE ELBE jeweils eine Stimme je Land zu. Stimmenthaltungen stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen (vgl. Ziffer 5 Verwaltungsvereinbarung FGG ELBE vom 04. März 2004).



6 Niederschriften

Über das Ergebnis jeder Sitzung der Organe ist durch die Geschäftsstelle der FGG ELBE innerhalb von 2 Wochen eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern sowie den Gästen (in gedruckter Form oder elektronisch) zu übersenden.

Falls eine Stellungnahme nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Niederschrift bei der Geschäftsstelle vorliegt, gilt die Niederschrift als genehmigt. Die genehmigte Niederschrift erhalten auch die übrigen Organe und die Obleute der Arbeitsgruppen sowie die Vertreter/Vertreterinnen in den nationalen bzw. internationalen Gremien.

7 Vertretung in internationalen Gremien

Der/die Vorsitzende des Elbe-Rates vertritt die FGG ELBE/ARGE ELBE in der IKSE-Vollversammlung bzw. Delegationsleitersitzung. Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge des turnusmäßigen Wechsels des Vorsitzlandes durch das nachfolgende Mitglied (vgl. **Anlage 2** zur Geschäftsordnung).

Der/die Vorsitzende besitzt ein Mandat für die internationale Vertretung, soweit nicht Beschlüsse über ein Maßnahmenprogramm und einen Bewirtschaftungsplan nach §§ 36, 36b WHG getroffen werden.

Der/die Vorsitzende des Elbe-Rates benennt in Abstimmung mit den Mitgliedern die Vertreter/Vertreterinnen in internationalen Arbeitsgruppen, insbesondere in den Arbeitsgruppen der IKSE sowie in den zugehörigen Expertengruppen.

8 Vertretung in nationalen Arbeitsgruppen

Der/die Vorsitzende des Koordinierungsrates benennt in Abstimmung mit den Ländern die Vertreter/Vertreterinnen der FGG ELBE/ARGE ELBE in nationalen Gremien.

9 Geschäftsstelle der FGG ELBE

9.1 Organisation, Aufsicht

Die Geschäftsstelle ist eine von den Vertragspartnern der FGG ELBE gemeinsam getragene Einrichtung, die dienstrechtlich entsprechend § 10 Abs. 6 Verwaltungsvereinbarung dem Land untersteht, in dessen Hoheitsgebiet die Geschäftsstelle ihren Sitz hat.

Der Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Dienstgeschäfte innerhalb der Geschäftsstelle zuständig.



9.2 Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle dient den Organen und dem Vorsitzland bei der Erledigung ihrer Aufgaben; diese sind insbesondere:

- Zusammenfügung der Ergebnisse und Programmentwürfe bezüglich
 - Analysen und Bestandsaufnahmen (Ist-Zustand),
 - Zielbestimmungen (Soll-Zustand),
 - Überwachungsprogramme,
 - Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan einschließlich Vorbereitung der. Berichterstattung,
- Unterstützung der Koordinierung in der internationalen Flussgebietseinheit Elbe,
- Mitwirkung in flussgebietsübergreifenden Gremien,
- Entwicklung von Vorschlägen für Vorgaben gemeinsamer Strategien für die Öffentlichkeitsarbeit einschließlich einer Internetpräsentation der FGG ELBE,
- Unterstützung bei der Information und Anhörung der Öffentlichkeit,
- Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes der FGG ELBE,
- Erstellung und Fortschreibung von Zeit- und Arbeitsplänen,
- Statusüberwachung bezüglich der Aufgabenumsetzung und -erledigung,
- Geschäftsführung für die Organe der FGG ELBE sowie Erarbeitung von Vorschlägen für Vorgaben, Sachstände und Stellungnahmen zu bedeutenden Fragen auf Anforderung der Organe,
- Vergabe und Begleitung von Aufträgen an Dritte.

Darüber hinaus können aufgrund eines Beschlusses eines Organs Sonderaufgaben zur Erledigung ausgeführt werden, soweit hierfür die erforderlichen sächlichen, personellen und finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

9.3 Haushaltsführung der FGG ELBE

Ein detaillierter Haushaltsplanentwurf wird jährlich von der Geschäftsstelle aufgestellt. Die Genehmigung des Haushaltsplanes erfolgt durch den Elbe-Rat im Regelfall in der letzten Sitzung eines Jahres für das nächste Haushaltsplanjahr.

Der genehmigte Haushaltsplan in Verbindung mit dem gemäß § 11 Abs. 1 Verwaltungsvereinbarung beschlossenen Kostenschlüssel, einschließlich des vorgesehenen Personals der Geschäftsstelle ist Grundlage der Haushaltsanmeldungen der Mitglieder. Dieser Haushaltsplan ist für das laufende Haushaltsjahr für die Geschäftsführung der Geschäftsstelle verbindlich. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Mitglieder des Elbe-Rates.

9.4 Zahlungen

Die Mitglieder leisten die Beiträge für die Unterhaltung der Geschäftsstelle nach § 11 Abs. 1 Verwaltungsvereinbarung gemäß Umlageschlüssel. Dafür sind jeweils zum 01.02. und 01.07. eines jeden Jahres 50 % des Jahresbeitrages zu zahlen. Hierzu übersendet die Geschäftsstelle den Mitgliedern zeitgerecht die Mittelanforderungen.



10 Wassergütestelle Elbe

10.1 Organisation

Die Wassergütestelle Elbe ist eine von der Arbeitsgemeinschaft für die Reinhaltung der Elbe (ARGE ELBE) gemeinsam getragene Einrichtung, die dienstrechtlich der Freien und Hansestadt Hamburg zugeordnet ist.

Der Leiter/die Leiterin der Wassergütestelle ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Dienstgeschäfte innerhalb der Wassergütestelle zuständig, er regelt insbesondere die innere Organisation und den Einsatz der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Wassergütestelle können mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Elbe-Rates die Partner der Verwaltungsvereinbarung der ARGE ELBE vom 01. Juli 1993 in Fachgremien und bei Fachveranstaltungen vertreten.

Der Leiter/die Leiterin der Wassergütestelle ist befugt, bei Anfragen Auskünfte über den Gütezustand der Elbe einschließlich der notwendigen Erläuterung der naturwissenschaftlichen Zusammenhänge anhand ausgewählter Messdaten zu erteilen; der/die Vorsitzende des Elbe-Rates ist über den Inhalt vorher zu informieren. Auskünfte über Einleitungen (Menge und Beschaffenheit) werden jeweils durch die zuständige Wasserbehörde erteilt.

10.2 Aufgaben der Wassergütestelle

Die Aufgaben der Wassergütestelle ergeben sich aus § 6 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung der ARGE ELBE. Die Wassergütestelle stellt danach jährlich Arbeitspläne auf, die zur Zustimmung zeitgerecht dem Elbe-Rat vorgelegt werden. Aufgabenschwerpunkte sind:

- Geschäftsführung
- Unterstützung von Messprogrammen und Bewertung von Messdaten
- Schadstoffüberwachung von Fischen (Indikator für Gewässergüte)
- Erarbeitung von Berichten für den Elbestrom und Information der Öffentlichkeit und anderer Fachkreise.

Die Wassergütestelle Elbe unterstützt darüber hinaus die Organe im Einzugsgebiet der Elbe in fachtechnischen Fragen im Rahmen ihrer Ressourcen. Sie unterstützt ferner die Organe bei konkreten Aufgaben im Elbestrom.

Die Zuweisung konkreter Aufgaben im Einzugsgebiet der Elbe bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie erfolgt durch den Elbe-Rat und ist ggf. durch einen Finanzausgleich zwischen der FGG ELBE und der ARGE ELBE zu regeln.

Die Sonderaufgaben für die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in der Tideelbe und im Küstengewässer der Elbe für die Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein werden getrennt im Wirtschaftsplan der ARGE ELBE ausgewiesen. Sie umfassen folgende Schwerpunkte:



- Sekretariatsarbeiten für den Koordinierungsraum Tideelbe (KOR TEL)
- Bearbeitung der Vorgaben für den Tideelbestrom
- Entwicklung der Überwachungsprogramme für den Tideelbestrom unter Berücksichtigung aller Qualitätskomponenten
- Bewertung der Ergebnisse aus den Überwachungsprogrammen
- Aufstellung von tideelbespezifischen Bewertungswerkzeugen für die biologischen Qualitätskomponenten
- Entwicklung von Datenbankstrukturen
- Öffentlichkeitsarbeit

10.3 Haushaltsführung der ARGE ELBE

Der gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 6 der Verwaltungsvereinbarung der ARGE ELBE beschlossene Haushaltsplanentwurf einschließlich des Stellenplans der Wassergütestelle Elbe, der Grundlage für die Haushaltsanmeldungen der Partner der Verwaltungsvereinbarung ist, ist für das laufende Haushaltsjahr in seinen Personal- und Sachkostenansätzen für die Geschäftsführung der Wassergütestelle verbindlich. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der ARGE ELBE, sofern sich die Personal- und Sachkostenansätze des Haushaltsplanes um mehr als 10 % erhöhen oder vermindern. Haushaltsrechtliche Vorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg bleiben unberührt.

11 In-(Außer) Kraft-Treten

Die gemeinsame Geschäftsordnung der FGG ELBE und der ARGE ELBE tritt am 01.02.2006 in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten der neuen Geschäftsordnung treten die bestehenden Geschäftsordnungen der FGG ELBE vom 9. Dezember 2004 und der ARGE ELBE vom 3. November 2004 außer Kraft.

Ministerin Petra Wernicke
Vorsitzende der Flussgebietsgemeinschaft Elbe

Anlagen:

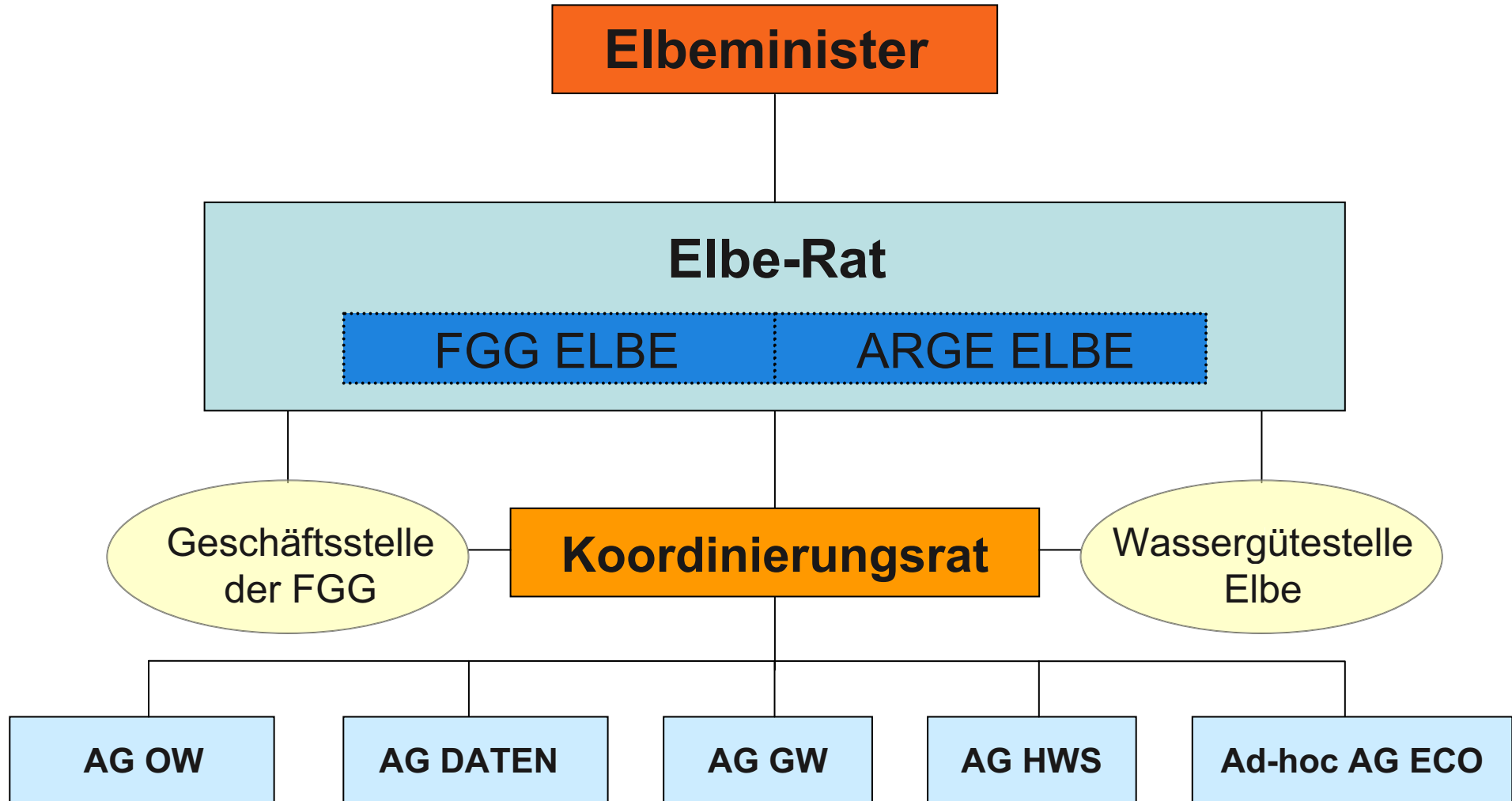
- Anlage 1: Organisationsschema der FGG ELBE/ARGE ELBE
- Anlage 2: Vorsitz der FGG ELBE/ARGE ELBE und Kommissions-Mitgliedschaft in der IKSE



Anlage 1 zur gemeinsamen Geschäftsordnung der FGG ELBE/ARGE ELBE



Organisationsschema der FGG ELBE/ARGE ELBE





Anlage 2 zur gemeinsamen Geschäftsordnung der FGG ELBE/ARGE ELBE

Vorsitz der FGG ELBE/ARGE ELBE und Kommissions- Mitgliedschaft in der IKSE

	Delegationsleitung		Delegationsmitglieder	
		A	B	C
2004		Sachsen-Anhalt	Bayern	Berlin
2005		Sachsen - Anhalt	Thüringen	Bayern
2006		Sachsen - Anhalt	Schleswig - Holstein	Brandenburg
2007		Schleswig - Holstein	Berlin	Hamburg
2008		Schleswig - Holstein	Brandenburg	Mecklenburg - Vorpommern
2009		Schleswig - Holstein	Thüringen	Niedersachsen

Ausnahmeregelung für das Jahr 2005:

Im lfd. Jahr 2005 wird an der bestehenden Regelung für die Delegationsmitglieder in internationalen Gremien (nach Vertretungsregelung der IKSE) festgehalten.

Zukünftig erfolgt die Vertretung nach folgendem Muster:

Spalte A:

Die Delegationsleitung (A) übernimmt immer das jeweilige Vorsitzland der FGG Elbe gemäß § 4 der Verwaltungsvereinbarung.

Spalten B und C:

Die Delegationsmitglieder ergeben sich in alphabetischer Reihenfolge (Bezugsjahr 2004).

Ausnahmeregelung für Spalte B:

Ein Jahr vor der Änderung des Vorsitzes der FGG Elbe (z.B. in den Jahren 2006 und 2009) wird das zukünftige Vorsitzland Delegationsmitglied (vgl. Spalte B).